

## **Amtliche Bekanntmachung**

Vereinfachte Umlegung gem. § 82 ff Baugesetzbuch für das Gebiet „Vor dem Stiegel“, Gemarkung Grebendorf.

In der vereinfachten Umlegung Gemarkung Grebendorf, Flur 10, für das Gebiet „Vor dem Stiegel“, wird nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 bekannt gemacht, dass der Beschluss der vereinfachten Umlegung vom 11.06.2018 am 12.07.2018 unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss der vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile eingewiesen. (§ 83 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004).

Soweit im Beschluss der vereinfachten Umlegung nichts Anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugeteilten Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugewiesen werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Die Geldleistungen sind fällig.

Meinhard, 28.08.2018

Gemeinde Meinhard  
Der Gemeindevorstand



Brill, Bürgermeister